

XIX. GP.-NR.
Nr. 171 /A (E)
Präs. 09. Feb. 1995

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

betreffend der Wehrpflichtbefreiung von "Zeugen Jehovas", "7 Tage Adventisten" und "Quäker".

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Landesverteidigung wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem das Wehrgesetz 1990, BGBI 305/90, durch eine Bestimmung, über die Befreiung von der Stellungs- und Wehrpflicht für Mitglieder der: "Zeugen Jehovas", der "7 Tage Adventisten" und der "Gesellschaft der Freunde" (Quäker), geändert wird.

Begründung:

Im Jänner 1995 gab es erstmals seit Jahrzehnten wieder einen Zeitungsbericht über die Inhaftierung eines "Zeugen Jehovas". Das Delikt, das er begangen hat, war die Weigerung aus religiösen Gründen, einem Einberufungsbefehl Folge zu leisten.

"Zeugen Jehovas" sind von ihrem Glauben geradezu angehalten, keinen Militärdienst zu leisten. Eben dasselbe gilt für Mitglieder der Glaubensgemeinschaften der "7 Tage Adventisten" und der "Quäker", deren Zahl unter den Wehrpflichtigen jedoch nicht ins Gewicht fällt. Es handelt sich bei ihnen hierzulande um ganz kleine Glaubensgemeinschaften. Auch bei den Zeugen Jehovas dürfte die Zahl der notwendigen "Wehrpflichtbefreiungen" hundert pro Jahr nicht übersteigen.

Bisher hat es offenbar eine Übereinkunft zwischen der Führung der "Zeugen Jehovas" und dem Bundesministerium für Landesverteidigung gegeben, daß Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft keine Stellungs- bzw. Einberufungsbefehle zugestellt bekommen. Auch bei Adventisten und Quäkern hat es in den entsprechenden Einzelfällen immer irgendwelche "österreichische" Lösungen ohne Strafverfolgung gegeben. Mit dieser Praxis scheint in den vergangenen zwei Jahren gebrochen worden zu sein.

Vergleichbare Strafverfolgungen von "Zeugen Jehovas" wie sie jetzt auch in unserem Land wieder aktuell sind, gibt es unter den EU-Mitgliedern nur noch in Griechenland. Aber auch im anderen Europa werden bloß noch in Restjugoslawien "Zeugen Jehovas" aufgrund ihrer Verweigerung aus religiösen Gründen strafverfolgt.

Eine gesetzliche Lösung für die genannten Gruppen ist notwendig, da Glaube und Regeln der Mitglieder der genannten Religionsgemeinschaften sich mit der Allgemeinen Wehrpflicht nicht vereinbaren lassen. Die Strafandrohung hält keinen "Zeugen Jehovas",

"Quäker" oder "Adventisten" von seiner Gewissensverweigerung ab. Der Strafdrohung kommt also keinerlei vorbeugende Wirkung zu.

Darüber hinaus gilt für in Glaubenslehre oder geistlichen Diensten der anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften tätigen, daß sie von der Wehrpflicht befreit werden können.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Landesverteidigungsausschuß vorgeschlagen.